

PRÄMBEL

Prüfstand und Ausfertigung des Bebauungsplanes
Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 4 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), von den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NiedO) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf einen Bebauungsplan (1. Änderung) beschlossen, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bad Nenndorf, den 04.06.2003

Bürgermeisterin **(L.S.)** Stadtdirektor
gez. **Battemann**

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 22.05.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15a (1. Änderung) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beantragt worden am 02./03.11.2002.

Bad Nenndorf, den 04.06.2003

Stadtdirektor
gez. **Battemann** **(L.S.)**

Planunterlagen

Kartengrundlage: Legenschnittkarte Maßstab 1/1.000
Gemarkung: Bad Nenndorf Flur: 21
Die Veröffentlichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 12.06.1990, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19.10.1993, MSt. DR. S. 345). Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Legenschnittkarten und weisen die städtebaulichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und die Planzonen selbstständig nach (Stand vom 16.06.2003). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der inhaltlichen Mängel geometrisch einwandfrei. Die Genauigkeit ist einwandfrei möglich.

DM Fläbe und Böke

Springe

Springe, den 04.06.2003

gez. **Böke**

Planverfahren

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Niedersächsische Landesgesellschaft für Stadt- und Landschaftsplanung mbH
30167 Hannover
gez. **I. A. Henkel**

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.02.2003 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Der Entwurf ist öffentlich ausgelegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Am 19.02.2003 und am 05.03.2003 sind die Planunterlagen in der Öffentlichkeit ausgestellt worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung liegen vom 18.02. bis 22.04.2003 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.
Bad Nenndorf, den 04.06.2003
Stadtdirektor
gez. **Battemann** **(L.S.)**

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 3.06.2003 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) beschlossen.
Bad Nenndorf, den 04.06.2003
Stadtdirektor
gez. **Battemann** **(L.S.)**

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hat die Stadt am 03.06.2003 öffentlich ausgeschrieben, dass der Bebauungsplan Nr. 15a (1. Änderung) als Satzung beschlossen werden soll.
Der Bebauungsplan ist damit am 18.06.2003 rechtsverbindlich geworden.

Bad Nenndorf, den 02.07.2003

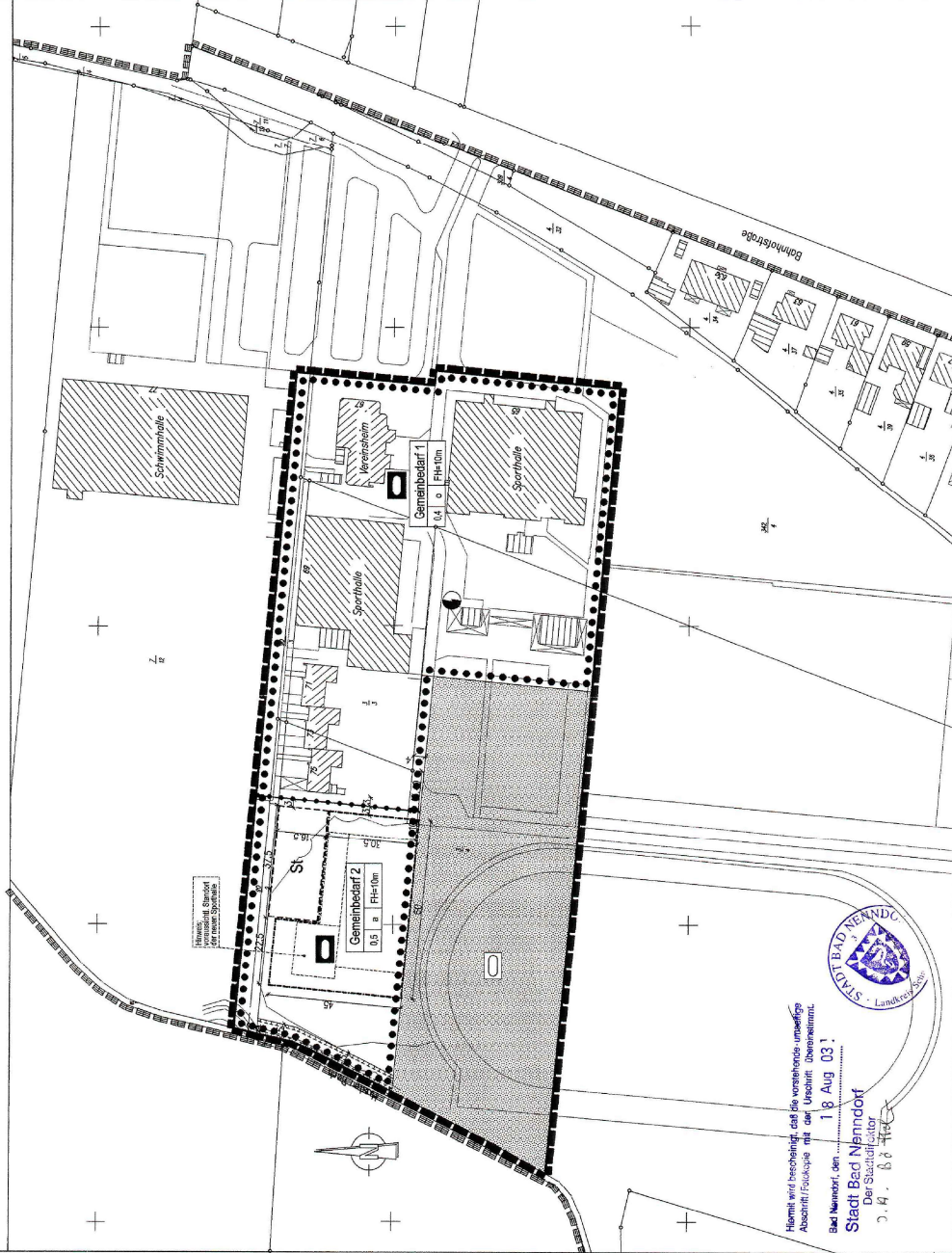
Stadtdirektor
gez. **Battemann**

Verzierung von Verfalls- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verzierung von Verfalls- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Bad Nenndorf, den 02.07.2003
Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Bad Nenndorf, den 02.07.2003
Stadtdirektor



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.0 Auf den Grünflächen für Sportanlagen sind entsprechend gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Gebäude und Anlagen zu errichten, die dem Zweck dienen, die sportliche Erholung zu fördern. Über Ausnahmen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Bad Nenndorf.
- 2.0 Auf den Baugrundstücken für den Gemeinbedarf (Gemeindebedarf 1) darf die Höhe der baulichen Verfüllung nicht über die Höhe der angrenzenden Grundstücke hinausgehen. Ein Objekt einer baulichen Anlage darf die Höhe von 10,00 m um 5,00 m überschreiten.
- 2.1 Auf den Baugrundstücken für den Gemeinbedarf (Gemeindebedarf 2) darf die Höhe der baulichen Anlagen höchstens 10,00 m betragen, gemessen von der höherliegenden Lauffläche des Sportplatzes.
- 3.0 Die abweichende Bauweise entspricht der offenen Bauweise gemäß § 22 BauNVO mit einer Länge der Hausfront von maximal 20 m.
- 4.0 Auf den Baugrundstücken für den Gemeinbedarf (Gemeindebedarf 2) darf die festgesetzte Grund-Grundfläche von 0,5 durch bauliche Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer maximalen Grundfläche von 0,6 überschritten werden.
- 5.0 Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, sind die vorhandenen Vegetations- und Bodenschichten zu erhalten.
- 5.1 Auf dem Freizeitanlage im Bereich des Sportplatzes sind mindestens 3.000 m² Laubbäume zu pflanzen. Die Pflanzstellen im Abstand zum Laufflächenrand sind mindestens 3 x 3 m groß, mit einem Durchmesser von 14-16 cm.

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV '90)

- Maß der baulichen Nutzung
- Z.B. 05 Grundfläche
- RH-Tm Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (Freisthöhe)
- Bauweise
- o Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
- a Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
- Bauweise (§ 23 BauNVO)

Gemeinbedarfsfläche

- Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)
- Zweckbestimmung: Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Versorgungslinien

- Versorgungsanlage / Versorgungsstelle
- Elektrizitätswerk, Weirald AG

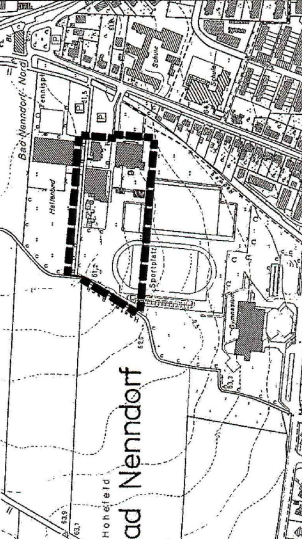
Grünflächen

- Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
- Zweckbestimmung: Sportplatz
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Sportplätze (§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (1. Änderung) (§ 9 (7) BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Ursprungsbebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruben, oder der Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugrubens (§ 1 (4) und § 16 (5) BauNVO)

Übersichtsplan M. 1/5.000



Stadt Bad Nenndorf
1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 15a
"Sportgelände"

Niedersächsische Landesgesellschaft m.b.H.
M. 1/1.000
gezn.: Hc
Hammer, 02.07.2003
Planverfasser: Henkel (NLG)
Ausfertigung

Hiermit wird bescheinigt, daß die vorstehende unmaßstäbliche Abschrift vollständig mit der Urschrift übereinstimmt.
Bad Nenndorf, den 18. Aug. 03!
Stadtdirektor
gez. **Battemann**

